

**Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für die Studiengänge  
Maschinenbau und Werkstofftechnik  
in der Fachrichtung Ingenieurwesen  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 22. August 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17 Juni 1999 (FH-Mitteilungen Nr. 29 vom 18.6.1999), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2** lautet: „Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Zugangsvoraussetzung	Besondere Einschreibvoraussetzung
Fachoberschule Technik Fachrichtung Maschinenbau	erfüllt
Fachoberschule andere Fachrichtungen	3 Monate Fachpraktikum
Abitur	3 Monate Fachpraktikum
Höhere Handelsschule Und Jahrespraktikum	3 Monate Fachpraktikum
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum	3 Monate Fachpraktikum
Gleichwertige Zeugnisse	3 Monate Fachpraktikum“

Das Fachpraktikum in den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik beinhaltet Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- b) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.“

b) **Absatz 3** lautet: „Das Fachpraktikum sollte in der Regel vor Beginn des Studiums abgeleistet sein. Sofern dies aus zeitlichen Gründen zu einer unbilligen Verschiebung der Studienaufnahme führen würde, kann es noch während des Fachstudiums nachgeholt werden. Es ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 DPO). Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Fachpraktikum entscheidet der Beauftragte des Fachbereichs Maschinenbau. Der Beauftragte entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Fachpraktikum.“

2. In **den Erläuterungen zu den Fächerkatalogen der Anlagen 1 bis 6** lautet die Erläuterung zu Wf1 wie folgt: „Technisches Wahlpflichtfach I (Wahlpflichtfach im Hauptstudium), kann beliebig aus allen Fächerkatalogen aller Studienrichtungen der Studiengänge Maschinenbau, Werkstofftechnik und Fahrzeug- und Verkehrstechnik der Fachhochschule Dortmund gewählt werden.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 10.2.2000 und vom 21.6.2000.

Dortmund, den 21. August 2000

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Menck